

Actio ex Edicto, si familia furto, aut damnum injuria fecisse dicatur, ist eine Klage, so bey denen Römern derjenige, welcher von eines andern leibeigenen Knechten bestohlen, oder ihm sonst ungebührlicher Weise Schaden zugefügt worden, wider derselben Herren anstellte, daß er ihm entweder so viel zahle, als ihm ein einziger freyer Mensch, wenn ihn solcher bestohlen, oder ihm Schaden zugefügt hätte, zu zahlen verbunden, oder alle diejenige leibeigene Knechte, so den Diebstahl verübet, oder den Schaden zugefüget, ihm an statt des erlittenen Schadens abtreten und hingeben solle.

Actio Emphyteuticaria, ist eine aus einem Erb-Zins-Contract herrührende Klage, vermittelst welcher beyde Theile einander dahin belangen können, daß ein Theil dem andern dasjenige, wozu er er ihm aus diesem Erb-Zins-Contract verbunden, leisten, und zwar der Erb-Zins-Mann, daß ihm das versprochene Erb-Zins-Gut eingeräumt werden; der Erb-Zins-Herr aber, daß der Erb-Zins-Mann das ihm eingeräumte Erb-Zins-Gut durch bauen, pflegen und warren in bessern Stand setzen, sowohl in gutem Stand erhalten, sonderlich aber jährlich den Erb-Zins richtig abtragen möge.

Actio Empti, oder **ex Emto**, ist eine Klage, die sich auf einen Kauf-Contract gründet, da der Käufer den Verkäufer belaget, daß er ihm das verkaufte Ding gewähren, abtreten und einräumen, auch sonst dasjenige leisten solle, wozu er, dem Contracte nach, sich verbindlich gemacht, oder sonst zu leisten schuldig ist. Sie wird **Actio directa** genennet, wann der Käufer den Contract selbst; **contraria** aber, oder **utilis**, so er ihn durch einen Bevollmächtigten getroffen hat.

Actio pro Evictione de stipulatu simple vel duplici, ist eine Klage, welche ein Käufer erheben kan wider seinen Verkäufer, der ihm versprochen, daß er ihm bey Ermangelung der schuldigen Gewähr, den Werth der verkauften Sachen, oder das Kauf-Preium einfach oder doppelt zahlen wolle, solchem aber nicht nachkommen.

Actio exercitoria, ist eine Klage, welche demjenigen gegeben wird, der mit dem Schiffer oder Schiff-Meister, dessen bey sich führender Instruction gemäß, gehandelt hat, wider den Herrn, der solchen dem Schiffe darzu vorgesetzt und bestellt hat, daß derselbe alles dasjenige halte, was er mit dem Schiffer geschlossen.

Actio ad exhibendum, ist eine Klage, welche wider den, so ein beweglich Ding ihnen oder vorenthält, demjenigen gegeben wird, welchem daran gelegen ist, daß es an das Tages-Licht gebracht, und ausgeantwortet werde.

Actio expilatae hereditatis, ist eine Klage derer Erben wider denjenigen, der aus ihrer Erbschaft etwas diebischer Weise entwendet hat, daß er deswegen gehöriger maassen möge gestrafet werden.

Actio expletoria, siehe **Actio suppletoria**.

Actio ex factis, oder **in factum**, hat vornemlich dreyerley Bedeutungen: 1) bedeutet es eine solche Klage, welche die Römischen Praetores, ihrer habenden Gerichtsbarkeit nach, eingeführet haben; 2) Wann eine Klage, so aus denen Civil-Rechten ihren Ursprung hat, von dem Praetor, oder denen Rechts-Gelehrten, auf einen Fall, welcher in denen Civil-Rechten ausdrücklich nicht enthalten, der Billigkeit nach, extendiret oder erstreckt wird, so zuweilen auch **Actio utilis** heißet; 3) Eine solche Klage, welche, wegen gewisser Ursachen, wider gewisse Personen also, wie sie eingeführet, nicht an-

Univ. Lexici I. Theil.

gestellt werden kan, sondern die Worte bescheidentlich fugebracht werden müssen.

Actio in factum de calumniatoribus, oder **contra calumniatores**, ist eine Klage, so wider denjenigen statt hat, welcher Geld empfangen, daß er einem Unschuldigen in denen Gerichten durch unfertige Händel und Prozesse zu thun mache, und fälschlicher Weise verurtheile, oder aber, wenn er von dem Unschuldigen selbst Geld bekommen, daß er ihn vor Gerichte fälschlicher Weise nicht angeben möge, daß er, wenn die Klage binnen Jahres-Frist angestellt wird, das empfangene Geld vierfach, wenn aber nach einem Jahre, einfach erstatten solle. Heutiges Tages aber kan in solchem Fall auch nur bloß auf das Interesse, oder den entgehenden Nutzen gebeten, und eine willkührliche Strafe gefordert werden.

Actio in factum ex Juramento praestito, oder **Jurando**. Diese Klage mag derjenige erheben, der ausser Gerichte ein ihm de- oder referirtes Jurament abgelegt, und endlich erhartet, daß die streitige Sache ihm zustehet, und seine sey, oder daß der Gegentheil etwas ihm zuständiges besitze, oder daß Gegentheil ihm dieses oder jenes zu leisten schuldig sey, wider denjenigen, so den Eid de- oder referiret, daß er dasjenige, worüber geschworen worden, leisten solle.

Actio in factum de mortuo inferendo, ist eine Klage, welche derjenige anstellen kan, so verhindert worden, eine Leiche, oder todten Menschen dahin zu versenken, wo er das Recht hat, Todten zu begraben, solchen also anders wohin begraben müssen, wider den, so ihn verhindert, daß er den Schaden, so der Kläger hierdurch erlitten, ersetzen solle. Es steht auch dem Kläger frey, ob er sich dieser Action, oder des Interdicti de mortuo inferendo, wovon unten gedacht werden soll, gebrauchen wolle.

Actio in factum, ob non praestitam cautionem damni infecti, ist eine Klage, welche angestellt wird, wann jemand wegen Erkörung eines in Zukunft besürchtenden Schadens vor der Obrigkeit von demjenigen, von welches Sache er den Schaden besürchtet, Caution gefordert, die Obrigkeit auch dem Beklagten, Caution zu machen, auftraget, dieser aber solche nicht bestellet, und inzwischen dem, so die Caution gefordert, der Schade zugefügt worden, auf welchen Fall derjenige, so die Caution bestellen sollen, eben also, als wann er wirklich Caution gemacht, belaget werden kan, und den Schaden zu ersetzen verbunden ist.

Actio ob falsum modum, oder **si mensor falsum modum dixerit**, diese Klage kan ein ieder, so durch einen öffentlich gesetzten Aus-Mess- oder Feld-Messer, Wärfirer, und andere dergleichen Person, durch seine, gefährlicher Weise, oder grosses Versehen, unrichtig beschehene Ausmessung, oder Wärfiren, Schaden gelitten hat, wider denselben anstellen, daß er allen ihm hiedurch zunehmenden Schaden ersetzen solle, und solches ist nicht allein von dem Messer, welchen wir selbst bestellet, zu verstehen, sondern auch von dem, den der Richter verordnet. It: wird auch diese action gegeben wider den, welcher zwar selbst bestellet gewesen, die Messung aber einem aufgetragen, der etwas betrüglcher Weise gethan. L. 1. §. f. L. 2. ff. si mens. fals. mod. vid. L. 5. pr. d. 2. Ferner hat diese Klage nicht nur statt wider den Feld-Messer, sondern auch wider den, der eines andern Dinges oder Sache, als da ist eines Gebäues, Beträugigs, Weins x. c. falsches Maas angelegt, L. 5. §. f. L. 6. 7. p. d. 2. Desgleichen wider den, so sich vor einen Messer ausgegeben, dergleichen

E c 2

aber